

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 15

Duisburg/Essen, den 26.10.2017

Seite 963

Nr. 176

---

## **Organisationsregelung des Zentrums für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE) der Universität Duisburg-Essen Vom 26. Oktober 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Organisationsregelung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Aufgaben und Struktur

§ 3 Leitung

§ 4 Kompetenzbereiche

§ 5 Geschäftsführungskonferenz

§ 6 Beirat

§ 7 In-Kraft-Treten

### **§1 Rechtsstellung**

(1) Das Zentrum für Hochschulqualitätsentwicklung (ZHQE) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität (§ 29 Abs. 2 HG) und als solche dem Rektorat zugeordnet.

(2) Das ZHQE erbringt Dienstleistungen, auch wissenschaftlicher Art, für die Universität. Es unterstützt die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Qualitätsentwicklung insbesondere von Studium und Lehre sowie im Rahmen der UDE-internen Evaluationen.

(3) Das ZHQE ist berechtigt, im Rahmen der Durchführung seiner Aufgaben Drittmittel einzuwerben und gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 HG im Rahmen seiner Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenzuarbeiten.

### **§ 2 Ziele, Aufgaben und Struktur**

(1) Die Ziele und Aufgaben des ZHQE bestehen im Wesentlichen darin, zur Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre beizutragen und – im Sinne der datengestützten Qualitätsentwicklung an der UDE – UDE-interne Evaluationen durchzuführen bzw. zu begleiten sowie die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems als Impulsgeber zu befördern.

(2) Das ZHQE gliedert sich zur Erfüllung seiner Aufgaben in zwei Kompetenzbereiche:

Lehr- und Studienqualitätsentwicklung

Evaluation und Qualitätsmanagementsystem

(3) Das ZHQE kooperiert bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Fakultäten und Einrichtungen der Universität sowie mit externen Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft.

(4) Das ZHQE legt dem Rektorat im Zusammenhang mit den Ziel- und Leistungsvereinbarungen einen Rechenschaftsbericht vor. Das ZHQE erstellt jährlich einen Finanzplan für das Folgejahr und einen Finanzbericht für das abgelaufene Jahr gemäß der jeweils aktuellen Berichtsvorlage der Kanzlerin oder des Kanzlers und legt diese der oder dem Budgetverantwortlichen vor.

### **§ 3 Leitung**

(1) Das Rektorat beauftragt eine Prorektorin bzw. einen Prorektor mit der strategischen Leitung des ZHQE. Das Rektorat kann ein weiteres Mitglied des Rektorates als Stellvertreterin bzw. als Stellvertreter ernennen.

(2) Die operative Leitung liegt bei einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer verwaltet den Haushalt und ist zuständig für die Aufgabenerfüllung im ZHQE, den Einsatz des zugewiesenen Personals und die Verwendung der Mittel sowie die Abstimmung mit weiteren Einrichtungen der Universität Duisburg-Essen. Sie bzw. er ist direkte Vorgesetzte oder direkter Vorgesetzter aller Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter des ZHQE und diesen gegenüber weisungsbefugt. Sie bzw. er berichtet der strategischen Leitung und ist für die Erstellung des Rechenschaftsberichts des ZHQE sowie des Finanzplans und des Finanzberichts zuständig.

(3) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird in Abwesenheit durch eine stellvertretende Geschäftsführerin bzw. einen stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.

(4) Die strategische Leitung und die Geschäftsführungskonferenz (vgl. § 5) beraten mindestens einmal pro Semester über die strategische Ausrichtung des ZHQE und stimmen Art und Umfang von projektbezogenen Aufgaben und Daueraufgaben ab.

**§ 4  
Kompetenzbereiche**

Die in § 2 Abs. 2 genannten Kompetenzbereiche werden jeweils von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des ZHQE koordiniert. Sie bzw. er sorgt für die fachliche Umsetzung der Aufgaben des ihr bzw. ihm zugeordneten Kompetenzbereichs. Sie bzw. er ist die erste Ansprechpartnerin bzw. der erste Ansprechpartner der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Kompetenzbereichs.

**§ 5  
Geschäftsführungskonferenz**

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und ihre bzw. seine Stellvertretung und die Koordinatorinnen oder Koordinatoren der Kompetenzbereiche bilden gemeinsam die Geschäftsführungskonferenz. Die Geschäftsführungskonferenz stimmt sich hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Kompetenzbereiche ab.

**§ 6  
Beirat**

(1) Der Beirat berät das ZHQE bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er fördert die Kooperation und Vernetzung mit den Fakultäten und Einrichtungen der UDE wie auch mit hochschulexternen Netzwerkpartnern. Für die strategische Leitung gibt der Beirat Empfehlungen zur Aufgabenstruktur des Zentrums gemäß § 2 und den geplanten Projekten ab. Er nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des ZHQE zur Kenntnis und nimmt dazu Stellung.

(2) Das Rektorat beruft den Beirat, dem als stimmberechtigte Mitglieder aus der UDE zwei Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler unterschiedlicher Fachdisziplinen, ein Student bzw. eine Studentin, ein weiteres Mitglied aus dem Bereich Verwaltung und Services, die nicht zugleich Beschäftigte des ZHQE sind, sowie zwei weitere hochschulexterne Personen mit Expertise im Aufgabenbereich des ZHQE angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte sowie der bzw. die Vorsitzende der Kommission für Lehre, Studium und Weiterbildung (KLSW) sind qua Amt Mitglieder des Beirats. Die strategische Leitung und die Geschäftsführung des ZHQE nehmen an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil. Die bzw. der Vorsitzende

des Beirats kann weitere Prorektorinnen und Prorektoren und die Vorsitzenden der Senatskommissionen anlassbezogen mit beratender Stimme einladen.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von drei Jahren berufen; die Dauer der Amtsperiode der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr von der Geschäftsführung einberufen.

**§ 7  
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des Zentrums für Hochschul- und Qualitätsentwicklung der Universität Duisburg-Essen vom 09. April 2013 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 473 / Nr. 55) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Duisburg-Essen vom 18.10.2017.

Duisburg und Essen, den 26. Oktober 2017

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer